

## **Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung für Ländliche Entwicklung Bayern**

Anmerkung: im Text sind nur die Paragraphen der VOB zitiert. Die Zuständigkeitsregelungen gelten für Leistungen nach UVgO entsprechend.

Ist die Teilnehmergeinschaft Mitglied eines Verbandes für Ländliche Entwicklung, übernimmt dieser nach seiner Satzung die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Dabei gilt:

Die Ausschreibung wird im Auftrag des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchgeführt.

Die Vergabeart nach VOB bzw. UVgO wird bei Aufträgen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) geprüft und genehmigt, sofern die Wertgrenzenregelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Ausnahmen zulassen.

Bei Aufträgen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft unterliegt nach § 17 FlurbG die Zuschlagserteilung der Zustimmung des jeweiligen Amtes für Ländliche Entwicklung sofern Einzelregelungen keine Ausnahmen zulassen.

Die vorgesetzte Dienststelle und die Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Die für die Entwurfsgenehmigung zuständige Stelle ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Das Bauamt im Sinne des VHB Bayern ist der Verband für Ländliche Entwicklung (VLE).

Die Vergabestelle ist die Teilnehmergeinschaft als Auftraggeber und Bauherr.

**1**      **Zuständig für die Vergabe ist der Zuwendungsempfänger** (die Teilnehmergeinschaft); er entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung.

**2**      **Wertgrenzenregelungen des StMELF / Genehmigung der Vergabeart durch die Fachaufsicht führende Ebene (ALE)**

Innerhalb der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) festgesetzten Wertgrenzen sind ohne nähere Begründung Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben zulässig.

Vom StMELF wurden für die Vergabe von Bauaufträgen in der Ländlichen Entwicklung folgende Wertgrenzen festgelegt:

Vergabeart nach VOB	Wertgrenze (ohne Umsatzsteuer)
<b>Direktauftrag:</b> Ohne Einholung von Vergleichsangeboten und ohne Genehmigung der Vergabeart durch das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)	10.000 € <sup>1)</sup>
<b>Freihändige Vergabe:</b> Mit mindestens drei schriftlich nachgewiesenen Angebotsaufforderungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Genehmigung der Vergabeart durch das ALE</li> <li>- mit Genehmigung der Vergabeart durch das ALE, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen unzweckmäßig sind <sup>3)</sup></li> </ul>	50.000 € <sup>2)</sup>  100.000 €
<b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:</b> Ohne Genehmigung der Vergabeart durch das ALE Mit Genehmigung der Vergabeart durch das ALE	100.000 €  1.000.000 € <sup>4)</sup>

- <sup>1)</sup> abweichend von § 3a Abs. 4 Satz 1 VOB/A Ausgabe 2019 in Anlehnung an Nr. 1.2.10 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 07.07.2020 Az. B3-1512-30-98 (BayMBl. 2020 Nr. 422, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)
- <sup>2)</sup> abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A Ausgabe 2019 in Anlehnung an Nr. 1.2.9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 07.07.2020 Az. B3-1512-30-98 (BayMBl. 2020 Nr. 422, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich), nach der eine Freihändige Vergabe bis zu 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) zulässig ist.
- <sup>3)</sup> gemäß § 3a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 VOB/A Ausgabe 2019 und in Anlehnung an Nr. 1.2.9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 07.07.2020 Az. B3-1512-30-98 (BayMBl. 2020 Nr. 422, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)
- <sup>4)</sup> abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A Ausgabe 2019 in Anlehnung an Nr. 1.2.8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 07.07.2020 Az. B3-1512-30-98 (BayMBl. 2020 Nr. 422, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)

**3 Das Amt für Ländliche Entwicklung ist im Einzelnen wie folgt zuständig bzw. zu beteiligen oder zu unterrichten:**

**Vergabe:**

- Freigabe der Vergabeunterlagen,
- Leitung des Eröffnungstermins,
- Unterrichtung bei Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z. B. Preisabreden,
- Unterrichtung bei Berufung eines Bieters auf einen Irrtum,
- Beteiligung am Aufklärungsgespräch gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A,
- Unterrichtung bei schweren Verfehlungen des Bewerbers oder Bieters,

- Unterrichtung bei Insolvenz des Bewerbers oder Bieters,
- Zustimmung zur Aufhebung der Ausschreibung nach § 17 VOB/A,
- Zustimmung zur Zuschlagserteilung,
- Zuständig als Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A.

**Vertragsabwicklung:**

- Genehmigung von Nachträgen,
- Genehmigung von wesentlichen Abweichungen vom Bauentwurf,
- Zustimmung zur Vertragskündigung durch den Auftraggeber, (§ 8 VOB/B),
- Unterrichtung bei Kündigungsandrohung durch den Auftragnehmer,
- Unterrichtung bei Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, Insolvenzverfahren,
- Unterrichtung bei Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers,
- Unterrichtung bei schweren Verfehlungen des Auftragnehmers,
- Ladung zur Abnahme der Leistung,
- Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 VOB/B.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 13 Abs. 7 VOB/B), die Einleitung eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens nach § 485 ZPO und bei der Unterbrechung von Verjährungsfristen bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung obliegen im Bereich der Ländlichen Entwicklung nicht den allgemeinen Vertretungsbehörden nach § 2 VertrV. Hierfür ist die Teilnehmergemeinschaft mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung selbst zuständig.

**4 Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist zusätzlich zu unterrichten bei**

schweren Verfehlungen des Auftragnehmers, § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 10 VOB/A (z. B. bei Verdacht auf Bestechung und bei vorsätzlich falschen Angaben).